



Aktenzeichen: tht / BAV-313.100-00009/00002/00003

Stand: Januar 2024

Wegleitung Offertformular regionaler Personenverkehr

RPV-Offertformular

1 Einleitung

Die vorliegende Wegleitung zum RPV-Offertformular gemäss Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) baut auf den bisherigen Wegleitungen auf. RPV-Offertformular und Wegleitung wurden aktualisiert und können auf dem Internet bezogen werden:

**www.bav.admin.ch ► Allgemeine Themen ► Regionaler Personenverkehr ► Offerte RPV
2025/2026**

Allgemein

Diese Wegleitung soll das Ausfüllen des RPV-Offertformulars erleichtern. Je offerierte Linie und Fahrplanjahr ist ein separates RPV-Offertformular zu erstellen und als Bestandteil der Offerte den Kantonen und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) unterschrieben in Schriftform einzureichen. Das RPV-Offertformular beschreibt die qualitativen Aspekte und enthält die wichtigsten Leistungsdaten (für einen ersten Überblick) des Angebots. Das RPV-Offertformular ist damit Herzstück der Offerte und wird ohne entsprechenden Vermerk zusammen mit den obligatorischen und den fakultativen Beilagen von den Bestellern als offizielle Offerte der Transportunternehmen (TU) betrachtet.

Datenschutz

Die Besteller verpflichten sich, die Offertdaten vertraulich zu behandeln. Wird eine Angebotsvereinbarung abgeschlossen, werden die ihr zu Grunde liegenden Offertdaten nur in anonymisierter Form weiterverwendet (Auskunft an politische Behörden, Vergleiche usw.). Die linienweisen Kostendeckungsgrade und Abgeltungen werden durch das BAV in nicht-anonymisierter Form veröffentlicht.

Formularfluss

Das RPV-Offertformular inklusive der Beilagen der Offerte ist allen an der Bestellung der jeweiligen Linie beteiligten Kantonen und dem BAV einzureichen. Wird eine neue Offertvariante eingereicht, ist auch das RPV-Offertformular neu einzureichen.



2 Obligatorische Beilagen

Das RPV-Offertformular dient als Titelblatt der Offerten. Die übrigen benötigten Angaben werden mit den obligatorischen und den fakultativen Beilagen eingereicht. Neben dem RPV-Offertformular umfassen die Offerten gemäss Artikel 17 ARPV mindestens die folgenden Unterlagen:

- **Planrechnung pro Linie und Fahrplanjahr**
gemäss dem dritten Kapitel der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221).
- **Begründungen der Abweichungen**
Veränderungen gegenüber den Vorjahren und gegenüber den letzten Jahresrechnungen sind zu begründen. Dabei sind neben Fahrplanänderungen insbesondere relevante Kosten- und Erlösveränderungen pro Linie gegenüber bisherigen Planungen (letzte Offerte 2024), Vergabevereinbarungen, Zielvereinbarungen und letzter Ist-Rechnung (2023) darzulegen und zu begründen. Dies kann mittels einer separaten Offertbeilage oder in einem Begleitschreiben zur Offerte gemacht werden.
- **Mittelfristplan**
gemäss Artikel 20 RKV, mindestens für die Jahre 2025 – 2028.
- **Investitionsplanung**
mindestens für die Jahre 2025 – 2028, inkl. Erläuterungen der Änderungen (insbesondere Projektverschiebungen) gegenüber dem letzten eingereichten Investitionsplan. Ein Muster findet sich auf der BAV-Homepage.
Für Seilbahnen besteht ein separates Muster für die Investitionsplanung.
- **Für Eisenbahnlinien: Berechnung der Trassenpreise**
gemäss den Bestimmungen der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122) und den Ausführungsbestimmungen (NZV-BAV; SR 742.122.4). Es ist zwingend das "Trassenpreisformular RPV 2025/2026" auf der BAV-Homepage zu verwenden.
- **Übersicht über die eingesetzten Fahrzeuge**
Eine Vorlage findet sich auf der BAV-Homepage.
- **Indikatoren**
Die für die Berechnung der Kennzahlen gemäss dem Kennzahlensystem des BAV benötigten Daten ist dem BAV über die Webapplikation in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und den Kantonen gemäss den jeweiligen Vorgaben. Weitere Informationen zu den Indikatoren und der Webapplikation finden sich im "Leitfaden Kennzahlen RPV" sowie im "Benutzerhandbuch Webapplikation" des BAV, welche auf der Homepage des BAV bezogen werden können.
- **Fahrpläne**
der offerierten Leistungen. Sind keine Änderungen am Fahrplan gegenüber dem Vorjahr oder einer vorgängigen Offerte vorgesehen, kann mit einem entsprechenden Hinweis in der Offerte auf das Einreichen eines Fahrplanentwurfes verzichtet werden.
- **Angaben zu Verkauf und Verkaufsstellen**
In einer frei gestaltbaren Beilage sind die eigenen bedienten Verkaufsstellen inklusive der Öffnungszeiten anzugeben.
- **Beschreibung der Preispolitik**
Angaben über das Tarifniveau und das Tarifsysteem, nach Möglichkeit auch über Aktionen, Sonderangebote, Sparbillette usw.

TU, die Offerten für mehrere Linien einreichen, brauchen die Beilagen, die für alle Linien gelten, nur einmal einzureichen. Bei nachfolgenden Offerten auch in den folgenden Fahrplanjahren kann darauf verzichtet werden, unveränderte Beilagen wiederholt einzureichen. Auf unveränderte Inhalte der Offerte ist im RPV-Offertformular im Feld "Beilagen" mit dem Hinweis "siehe Offerte Fahrplanjahr xy" zwingend hinzuweisen.

3 RPV-Offertformular

Das BAV stellt zwei Varianten des RPV-Offertformulars zur Verfügung:

Offerte RPV

Für Bahn-, Bus- und Schiffslinien.

Offerte RPV (Seilbahn)

Für Standseilbahnen und Luftseilbahnen. Auf Besonderheiten des Seilbahn-Formulars wird bei den Ausführungen zu den einzelnen Felder speziell hingewiesen.

3.1 Linie

Linie:

Ausgangs- und Endpunkt der offerierten Linie oder des offerierten Linienteilstücks. Zur leichten Identifikation der Linie ist die Liniennummer ebenfalls Bestandteil des Liniennamens.

115 Awil - Bhausen (für Buslinien)

S1 Awil - Bhausen (für Bahnlinien sofern eine S-Bezeichnung existiert).

Linienteilstücke, die nicht mit der jeweiligen Offerte abgegolten werden, sind mit runden Klammern "()" zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Linienteilstücke, die ausschliesslich von den Kantonen und/oder Dritten abgegolten werden (beispielsweise Linienteilstücke ohne Erschliessungsfunktion oder Linienteilstücke im Ausland).

Beispiel 1:

353 (Chur -) Landquart - Davos.

Offeriert wird das Linienteilstück Landquart - Davos. Mit einer separaten Offerte wird das Linienteilstück Chur - Landquart offeriert.

Beispiel 2:

111 Musterdorf - Nebenwil (- Aussichtsegg).

Offeriert wird das Linienteilstück Musterdorf - Nebenwil. Das Linienteilstück Nebenwil - Aussichtsegg hat keine Erschliessungsfunktion, dieses Linienteilstück wird vom Bund nicht abgegolten.

Mit einer eckigen Klammer "[" sind Linienteilstücke zu bezeichnen, die nur von einzelnen Kursen bedient werden.

Beispiel 3:

119 Oberwil - Mittenwil [- Nebenwil.

Das Linienteilstück Mittenwil - Nebenwil wird nur von einzelnen abgegoltenen Kursen bedient.

3.2 Offerte

- Fahrplanperiode:** Fahrplanperiode, für welche die Offerte gültig ist. Im Normalfall wird das Bestellverfahren gemäss Artikel 31 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) für eine Fahrplanperiode durchgeführt. Das RPV-Offertformular ist für je ein Fahrplanjahr einzureichen.
- Fahrplanjahr:** Fahrplanjahr, für das die vorgelegte Offerte gültig ist (bspw. 15.12.2024 – 13.12.2025). Zur Vereinfachung und aufgrund der Budgetverfahren bei Kantonen und beim BAV, ist die Offerte für ein Fahrplanjahr ungeachtet seiner effektiven Dauer im Normalfall mit 12 Monaten oder mit 365 Tagen zu erstellen.
- Offerte Nr, Datum, ersetzt Nr, Datum:** Anzugeben sind die Nummer und das Datum der Offerte und ob die vorliegende Offerte eine vorgängige ersetzt. In der Vergabe der Offertnummern sind die TU frei. Die Offerten sind laufend zu nummerieren, und das Datum ist zu aktualisieren, damit klar ist, um welche Offertversion es sich handelt.

3.3 Unternehmen (TU)

- konzessioniertes TU:** Konzessionsinhaberin, die den Bestellern die Offerte einreicht und Empfängerin der Abgeltung ist. Anzugeben ist minimal die offizielle Abkürzung und die amtliche Bezeichnung.
- betriebsbesorgende(s) TU:** TU, die/das die Fahrleistung erbringt(en). Entweder das konzessionierte TU selber oder ein oder mehrere Transportbeauftragte. Wird die Fahrleistung an einen Transportbeauftragten weiter vergeben, ist der Betriebsvertrag gemäss Artikel 19 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) dem BAV unaufgefordert zur Kenntnisnahme zuzustellen.

3.4 Liniendetails

- Verkehrsmittel:**
- Schiene:** Bei Bahnlinien ist das Feld "Schiene" zu kennzeichnen. In der Offerte einzuschliessen sind Busdienste als Bahnersatz bei Bauarbeiten während höchstens einem Jahr.
- Strasse, Bahnergängung:** Bei Buslinien ist das Feld "Strasse" oder "Bahnergängung" zu kennzeichnen. Bei Bahnergängungsleistungen handelt es sich im Gegensatz zu den zeitlich befristeten Bahnersatzleistungen bei Bauarbeiten oder Betriebsunterbrüchen um Leistungen, die das Angebot einer Bahnlinie in der Regel in den Randzeiten ergänzen, bspw. Spätbusse. Diese Leistungen sind separat zu offerieren.
- Schiff:** Bei Schifflinien ist das Feld "Schiff" zu kennzeichnen.

Standseilbahn:	Bei Standseilbahnen ist das Feld "Standseilbahn" zu kennzeichnen.
Luftseilbahn: Pendelbahn: Luftseilbahn: Umlaufbahn:	Bei Luftseilbahnen wird zwischen "Pendelbahn" und "Umlaufbahn" unterschieden.
Fahrplanfeld:	Feldnummer gemäss offiziellem Kursbuch des Fahrplans aller Linienteilstücke.
Liniennummer:	Die Liniennummer (z.B. "S2" oder "780") wie sie an den Fahrzeugen angeschrieben und in den Fahr- und Linienplänen publiziert wird, ist einzutragen.
Linienlänge:	Länge der offerierten Linie oder des Linienteilstückes in einer Richtung in der Form "km.mmm". Wird ein Teilstück einer Linie mit demselben Kurs zweimal befahren, ist dieses Teilstück zur Bestimmung der Linienlänge zweimal zu berechnen. Sind die Linien auf der Hin- und Rückfahrt nicht gleich lang, so sind die Linienlängen von beiden Wegen anzugeben (z.B: 18.175 km/19.350 km). Bei den Kennzahlen ist der Durchschnitt beider Linienlängen einzutragen.
Anzahl Haltepunkte:	Anzahl der im Offiziellen Kursbuch veröffentlichten Haltepunkte inklusive der "weiteren Haltestellen", einschliesslich des Ausgangs- und Endpunktes.
Höhendifferenz in Meter:	Anzugeben ist pro Sektion getrennt die Höhendifferenz zwischen der Tal- und der Bergstation.

3.5 Konzession

Linienbezeichnung:	Die genaue Bezeichnung der Linie in der Konzession. Bei Gebietskonzessionen sind die betreffenden Gemeinden, die von der offerierten Linie berührt werden und allfällige zusätzliche Linienteilstücke, die über die Grenzen der Gebietskonzession hinausführen, aufzuführen. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, kann das Bemerkungsfeld verwendet werden und es ist im Feld "Linie gemäss Konzession" ein entsprechender Hinweis einzutragen. Bei Rufbusangeboten, die eine grosse Anzahl von Gemeinden bedienen, ist ein Hinweis auf das bediente Gebiet ausreichend.
Konzessions-Nr:	Die Nummer der Konzessionsverfügung, in welcher die offerierte Linie enthalten ist.
Ablaufdatum:	Die Laufzeit der Konzession der offerierten Linie, beispielsweise "Fahrplanwechsel Dezember 2027" für eine Linie, die bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027 konzessioniert ist.

3.6 Angebot

produktive Kilometer:	Kilometerleistung des für Fahrgäste nutzbaren Angebots zwischen Abfahrtsstation und Zielstation, somit ohne Ein-/Ausfahrten, Übergangsfahrten und sonstigen Leerfahrten. Die produktiven Kilometer umfassen auch geplante Doppelführungen (Beiwagen). Siehe auch Leitfaden Kennzahlen.
------------------------------	---

Fahrplanstunden: Reine Fahrplanzeit, d.h. die im Fahrplan publizierten Zeiten Abfahrtsstation - Zielstation, somit ohne Wendezeiten, Ein-/Ausfahrten, Übergangsfahrten und sonstigen Leerfahrten. Die Fahrplanstunden umfassen auch die geplanten Doppelführungen (Beiwagen).
Siehe auch Leitfaden Kennzahlen.

Anzahl Kurspaare: Anzahl der fahrplanmässigen Kurspaare pro Tag. Bestehen bezüglich der Anzahl Kurspaare starke saisonale Unterschiede (z.B. wenn der Fahrplan auch auf Schüler abgestimmt ist oder bei stark touristisch geprägten Linien), so ist im Feld "Bemerkungen" darauf hinzuweisen. In den Feldern "Anzahl Kurspaare" ist jeweils die Anzahl der Kurse desjenigen Fahrplanes einzutragen, der am längsten angeboten wird und im Feld Bemerkungen die Anzahl Kurspaare in der übrigen Zeit.

Mo-Fr

Samstag

Sonn- und Feiertage

Kurse die nur in einer Richtung verkehren, gelten als $\frac{1}{2}$ Kurspaar. Rundkurse gelten je Fahrt als 1 Kurspaar.

Weicht die Anzahl Kurspaare pro Teilstrecke voneinander ab, ist in diesem Feld die Anzahl Kurspaare auf dem meistbelasteten Teilstück anzugeben.

Bei Bedarfsverkehr mit abweichender Streckenführung (bspw. Abendtaxi) können die Kurse in die Offerten der jeweiligen Linie (Tageskurse) integriert werden. Wird nur eine Richtung angeboten, gelten die Kurse je als $\frac{1}{2}$ Kurspaar. Bei der Festlegung des Überangebots kann auf Berücksichtigung dieser Angebote verzichtet werden, entsprechend ist im Bemerkungsfeld auf diese Kurse hinzuweisen.

Reservationspflichtige Kurse: Kurse, die reserviert werden müssen, sind auch zu publizieren und zählen somit wie ein normaler fahrplanmässiger Kurs. Zum Zeitpunkt der Offertstellung ist nicht bekannt, ob die Kurse reserviert werden oder nicht. Daher ist das Fahrplanangebot anzugeben. Die Offerte ist aufgrund von Erfahrungswerten der Anzahl nicht gefahrenen Kurse zu erstellen (wenn bspw. in den letzten Jahren jeweils nur die Hälfte der Kurse effektiv gefahren worden sind, dann sind auch nur die halben variablen Kosten zu offerieren).

Veränderungen Angebot: Sofern vorhanden, sind die Änderungen im Fahrplan gegenüber der Vorperiode aufzuführen. Andernfalls Hinweis "keine".

3.7 Nachfrage

Belastung Teilstücke (RPV): Die meistbelasteten ("max:") und die schwächstbelasteten ("min:") Teilstücke einer Linie sind gemäss Artikel 7 ARPV ausschlaggebend für die Bestimmung des Angebotes. Für die Bestimmung des Angebotes ist die Nachfrage im RPV-Teil einer Linie und nicht die Nachfrage in einem allfälligen Ortsverkehrsteil einer Linie zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass sich eine der beiden Haltestellen, zwischen denen die min. bzw. maximale Querschnittsbelastung ausgewiesen wird, ausserhalb des Ortsverkehrsteils der Linie befinden muss. Gemäss Artikel 3 der ARPV gilt ein Umkreis von 1.5 km von der jeweils nächstgelegenen Haltestelle einer Linie des regionalen Personenverkehrs (in der Regel des Bahnhofs) als Ortsverkehrsteil einer Linie. Für Höhendifferenzen gilt ein Wert von 1 km pro 100 Höhenmeter. In der Regel ist die Luftlinie

zwischen den Haltestellen massgebend, bei besonderen Verhältnissen (beispielsweise Fussweg aufgrund Hindernisse wie Fluss oder Autobahn deutlich länger als Luftlinie) kann der Fussweg berücksichtigt werden.

Beispiel:

Eine Linie führt von der Endhaltestelle "Bahnhof" über "Musterdorf, Dorfplatz" weiter nach "Zwischenwil, Grenzweg". Das meistbelastete Teilstück der Linie befindet sich zwischen "Bahnhof" und "Dorfplatz", die Luftdistanz zwischen "Bahnhof" und "Dorf" beträgt jedoch lediglich 800 Meter, das Teilstück "Bahnhof" - "Dorf" wird als Ortsverkehr bewertet und somit für die Bestimmung des Angebotes der Linie nicht berücksichtigt. Die Distanz zwischen den Haltestellen "Bahnhof" und "Zwischenwil, Grenzweg" beträgt 1.8 km. Somit ist die Belastung des Teilstücks "Musterdorf, Dorfplatz" und "Zwischenwil, Grenzweg" im RPV-Offertformular anzugeben und wird für die Bestimmung des Angebotes berücksichtigt.

Die geplante durchschnittliche tägliche Belastung Montag bis Freitag in beiden Fahrtrichtungen in Anzahl Personen ist für das meistbelastete und das schwächstbelastete Teilstücke einer Linie im RPV-Offertformular wie folgt darzustellen:

"max:" 500 Musterdorf, Dorf - Zwischenwil, Grenzweg

"min:" 35 Zwischenwil, Kirche - Mittenwil, Wald.

Formular Seilbahnen

Bei Seilbahnen ist die durchschnittliche tägliche Belastung Montag - Freitag der einzelnen Sektionen anzugeben.

Art Fahrgasterhebung:

Anzugeben ist, mit welcher Methodik die Anzahl Fahrgäste und (falls zutreffend) die Fahrausweisstruktur erhoben werden.

3.8 Fahrzeuge (Betrieb)

eingesetzte Fahrzeugtypen: Anzugeben sind die gemäss Produktionsplanung eingesetzten Fahrzeugtypen pro Linie (Standardbus, Gelenkbus, E-Bus, Midibus, ...). Dazu gehören auch diejenigen Fahrzeugtypen, die nur an Abenden oder an Wochenenden eingesetzt werden (bspw. tagsüber Standardbus, Abends Midibus). Die Angaben sind mit der Übersicht über die eingesetzten Fahrzeuge abzustimmen. Es reicht nicht, nur einen Hinweis auf eine separate Fahrzeugliste anzugeben, die Fahrzeugtypen sind pro Offertlinie anzugeben.

Sitz/Stehplätze:

Anzugeben sind die Anzahl Sitz- und Stehplätze der Kabinen/Wagen.

Kapazität:

Grösstmögliche Kapazität in Anzahl Personen die während der Betriebszeit erreicht werden könnte. Die Berechnung basiert auf der Anzahl Fahrten des effektiven Fahrplans von Montag bis Freitag und der neben diesem Fahrplan zusätzlich möglichen Fahrten. Bei den Berechnungen ist von der maximalen zulässigen Anzahl Personen pro Fahrt und Fahrtrichtung auszugehen, dementsprechend sind jedoch auch die Ein- und Ausstiegszeiten zu berücksichtigen.

Betriebsart und -überwachung:

Bei der Betriebsart ist insbesondere zwischen dem Betrieb mit Wagen-/Kabinenführer und dem führerlosen Betrieb zu unterscheiden. Bezüglich der Betriebsüberwachung ist beim führerlosen Betrieb

anzugeben, wo die Betriebsüberwachung stattfindet und wie der Kontakt zwischen Fahrgästen und Betriebsüberwachungsstelle geregelt ist.

3.9 Verkauf / Distribution

Distribution: Anzugeben ist, welche Möglichkeiten zum Bezug der Fahrausweise bestehen (Chauffeurverkauf, Haltepunkte mit Billetverkauf, usw.).

Anzahl Verkaufsstellen: Die Anzahl Verkaufsstellen (eigene und Kooperationspartner wie eigene / Kooperationspartner bspw. Kioske) sind anzugeben.

3.10 Velo / Gepäck

Veloselbstverlad: Anzugeben ist ob die Möglichkeit des Transports von Velos angeboten wird. (Ja/Nein).

Reisegepäck: Anzugeben ist, ob Reisegepäck befördert wird. Allfällige Besonderheiten beim Reisegepäck können ebenfalls angegeben werden.

3.11 Sicherheit

Sicherheit Fahrgäste: Hier ist aufzuführen, ob und in welcher Form ein Sicherheitsdienst besteht. Besteht ein Patrouillendienst, ist die geplante theoretische Einsatzhäufigkeit auf der offerierten Linie oder Linienteilstücke anzugeben. Besondere diesbezügliche Weiterbildung des Personals (auch für dessen eigene Sicherheit) und/oder technische Massnahmen (Überwachungskameras, Notrufanlagen usw.) können hier ebenfalls erwähnt werden. Besteht ein Konzept bezüglich der persönlichen Sicherheit der Fahrgäste, ist dieses anstatt von Erläuterungen der Offerte beizulegen.

3.12 Grundlagen Offerten

Offertaufforderung: Anzugeben ist, welches die Basis der Offertstellung ist. Dabei kann unterschieden werden zwischen "Offertaufforderung" gemäss Artikel 16 ARPV, "Pauschale" gemäss Artikel 7 Absatz 8 ARPV, "Zielvereinbarung" gemäss Artikel 24 ARPV und "Ausschreibung" gemäss Artikel 27 ARPV.

Energiepreise: Für Buslinien ist der Energiepreis (i.d.R. Dieselpreis) mit welchem die Offerten kalkuliert wurden anzugeben. Der Preis ist netto, d.h. mit Berücksichtigung der Treibstoffzollrückerstattung anzugeben.

3.13 Beiträge Dritter

Bei den Beiträgen Dritter ist zu unterscheiden zwischen Abgeltungen, welche basierend auf Artikel 28 Absatz 4 PBG ausgerichtet werden und zwischen Beiträgen von Privaten. Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben mit den Angaben in der Planrechnung und den Kennzahlen übereinstimmen.

Artikel 28 Absatz 4 PBG (weitere Angebote, Angebotsverbesserungen und Tarifierleichterungen)

Zu den weiteren Angeboten zählen Angebote wie einzelne im Fahrplan publizierte zusätzliche Kurse (z.B. auf Schüler/innen ausgerichtete Kurse) oder Linienverlängerungen, die von Kantonen oder Gemeinden bestellt und ohne Beteiligung des Bundes finanziert werden. Ebenso zu den weiteren Angeboten zählen Linienteilstücke, die die Voraussetzungen der ARPV nicht erfüllen und somit ebenfalls ohne Beteiligung des Bundes bestellt und finanziert werden, bspw. wenn ein Teil einer Linie als Ortsverkehr oder als Angebot ohne Erschliessungsfunktion gilt.

Die Beiträge von Kantonen und Gemeinden sind in der Planrechnung als Abgeltung nach Art. 28 Abs. 4 PBG auszuweisen.

Zu den Angebotsverbesserungen sind die Bestellungen der Kantone bei Linien, auf denen der Umfang des Angebotes die Vorgaben gemäss Artikel 30 PBG und Artikel 7 ARPV übersteigt (so genannte „Überangebote“) zu zählen. Die Überangebote werden durch das BAV erst nach Einreichung der Offerten berechnet und können somit in den RPV-Offertformularen und in der Planrechnung nicht als Abgeltungen nach Art. 28 Abs. 4 PBG ausgewiesen werden.

Beiträge von Privaten

Es kann sich dabei bspw. um Beiträge eines Einkaufszentrums für Fahrplanverdichtungen oder um Sponsoringbeiträge handeln. In der Planrechnung sind diese Beiträge als Nebenerlöse auszuweisen.

Anzugeben ist, wer welchen Betrag an die Linie leistet und für welche Leistungen.

3.14 Beilagen Offerten

Anzugeben ist, welche Beilagen (obligatorisch oder fakultative) den Bestellern effektiv mit der Offerte eingereicht werden. Wurden unveränderte Beilagen bereits mit einer vorgängigen Offerte eingereicht, so ist dies zu vermerken. Beispiel: GAV siehe Offerte 2020.

3.15 Rückfragen

Anzugeben ist, wer bei den TU erster Ansprechpartner für Rückfragen zu den Offerten ist.

3.16 Abgeltung

ungedeckte Kosten in Fr. (RPV):

Anzugeben sind die ungedeckten Kosten, die von den Kantonen und dem Bund gemäss Artikel 28 Absatz 1 PBG gemeinsam bestellt und abgegolten werden (d.h. abzüglich allfälliger Beiträge Dritter). Hierbei ist sicher zu stellen, dass diese Angaben mit jenen in der Planrechnung und in den Kennzahlen übereinstimmen.

rechtsverbindliche Unterschrift:

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift wird die Offerte seitens des TU als verbindlich erklärt. Für Offerten, die nur Informationscharakter haben, ist im Feld "Unterschrift" anstatt der Unterschrift ein entsprechender Vermerk anzubringen.

4 Informationen/Auskünfte

Für weitere Informationen zu den RPV-Offertformularen wenden Sie sich bitte per E-Mail an die E-Mail-Adresse personenverkehr@bav.admin.ch. Sie erhalten dann zeitnah eine Rückmeldung von einer/m MA der Sektion Personenverkehr.